

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Hat die Zurückweisung der Widersprüche der Landesbediensteten gegen die Besoldungsmitteilungen für 2023 und 2024 Folgen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit? (Teil 1)

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 01.08.2025 -
Drs. 19/7958,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 03.09.2025.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit Jahren gibt es zwischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern Streit mit dem niedersächsischen Dienstherrn über die Amtsangemessenheit der Besoldung. Mittlerweile sind mehrere Verfahren hierzu beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Zur Rechtswahrung haben viele Bedienstete Widerspruch gegen ihre Besoldungsmitteilungen eingelegt.

Nunmehr hat das Finanzministerium in einem Erlass entschieden, dass ab dem Besoldungsjahr 2023 eingelegte Widersprüche zurückgewiesen werden sollen, weil seit der letzten Besoldungsänderung die Besoldungshöhe amtsangemessen sei, so die Berichterstattung des NDR am 06.06.2025.¹ Im Falle der Zurückweisung müssten die Betroffenen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, um den Rechtsstreit bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts offen zu halten.

1. Welche Gründe liegen vor, die zu einem etwaig veränderten Umgang mit den eingelegten Widersprüchen gegen die Beamtenbesoldung geführt haben?

Mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation am 23.09.2022 hat der Landtag die Grundlage für eine verfassungsgemäße Besoldung spätestens ab dem Jahr 2023 beschlossen. Während für die davor gültige Rechtslage beim Bundesverfassungsgericht rechtshängige Vorlagebeschlüsse noch einen sachlichen Grund für eine abweichende Entscheidungspraxis darstellten, ist dieser mit der erwähnten Gesetzesänderung entfallen.

2. Welche Widersprüche sollen gegebenenfalls zurückgewiesen werden und welche nicht (bitte mit Begründung)?

Über die Widersprüche für die Jahre ab 2023 soll entschieden werden, die Widersprüche bis einschließlich des Jahres 2022 ruhen weiterhin bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die dort für Niedersachsen anhängigen Verfahren. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Es-geht-ums-Geld-Zaehneknirschen-bei-Beamten,beamte218.html

3. Wie viele Widersprüche gegen die Besoldungsmitteilung wurden bisher eingelegt (bitte die Gesamtzahlen nach einzelnen Besoldungsjahren aufschlüsseln)?

Widerspruchsverfahren beim Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung:

Jahr 2023	29 395 Widersprüche
Jahr 2024	25 691 Widersprüche
Jahr 2025	2 034 Widersprüche

Die Zahlen für das Jahr 2025 sind noch nicht aussagekräftig, da erfahrungsgemäß erst gegen Ende des Jahres der Großteil der Widersprüche für das laufende Jahr eingeht.

Nicht bekannt ist die Anzahl der Widerspruchsverfahren in den selbst abrechnenden Bezügestellen des Landes und in den Kommunen, denen der Erlass, der nur an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung adressiert ist, ebenfalls nachrichtlich zur Kenntnis gegeben wurde.